

## § 23 Besonderheiten beim Sozialgeld

- Beim Sozialgeld gelten ergänzend folgende Maßgaben:
1. Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 213 Euro, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 242 Euro und im 15. Lebensjahr 275 Euro;
  2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei behinderten Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht werden;
  3. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen;
  4. bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder nach den vorstehenden Nummern 2 oder 3 besteht.

### Inhalt:

#### **1. Leistungsumfang**

##### **1.1 Regelbedarf**

##### **1.2 Mehrbedarfe**

### Paragraph: § 23 SGB II / Besonderheiten beim Sozialgeld

#### Wesentliche Änderungen:

#### Fassung vom 17.05.2011:

Die internen Arbeitshinweise zu § 23 wurden aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24 März 2011 neu erstellt:

Die bisherigen Regelungen des § 23 („Abweichende Erbringung von Leistungen“) befinden sich nunmehr im Unterabschnitt 3, in den §§ 24 ff.

Der neue § 23 beherbergt die frühere Vorschrift des § 28 zum Sozialgeld, die damit in den Unterabschnitt 2 („Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“) integriert wurde. Die Vorschrift regelt nur noch die abweichend von den allgemeinen Regelungen der §§ 20 und 21 zu berücksichtigenden Bedarfe.

-§ 23 Nr. 1 regelt die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt dabei wie zuletzt drei Altersstufen. Der bisherigen Übergangsvorschrift des § 74 bedarf es nicht mehr. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sind auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus den Verbrauchsausgaben von Paarhaushalten mit einem Kind eigenständig ermittelt worden und tragen damit den besonderen altersspezifischen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung. Sie werden nicht mehr als prozentualer Anteil des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2, sondern als bestimmter Betrag formuliert, um die Eigenständigkeit des Regelbedarfs von Kindern und Jugendlichen in der jeweiligen Altersstufe zu verdeutlichen.

-§ 23 Nr. 2 bis 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 28 Abs. 1 Nr. 2 bis 4.

**1. Leistungsumfang**

Das Sozialgeld umfasst die Leistungen, die sich aus § 19 Absatz 1 Satz 3 ergeben

Rz. (23.1):  
Inhalt der Vorschrift

- Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Bedarf für Unterkunft und Heizung

Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf Sozialgeld ist seit dem 01.01.2011 § 19 SGB II. Regelungen zum Vorrang der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII finden sich seit 01.01.2011 ebenfalls in § 19.

§ 23 regelt die abweichend von den allgemeinen Regelungen der §§ 20 und 21 zu berücksichtigenden Bedarfe.

**1.1 Regelbedarf**

Der Regelbedarf des Sozialgeldes beträgt bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 213,- €, danach bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres 242,- € und im 15. Lebensjahr (also ab 14 Jahre) 275,- €.

Rz. (23.2):  
Höhe des Regelbedarfs

Nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz ergeben sich für die Regelbedarfe Nach § 23 Nr. 1, die die Höhe der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche enthalten niedrigere Beträge als nach dem bisherigen Recht:

Rz. (23.3):  
Abweichung zum  
bisherigen Recht

Alter	Neu	Alt	Differenz
bis 6 Jahre	213,- €	215,- €	2,- €
6 bis 14 Jahre	242,- €	251,- €	9,- €
ab 14 Jahre	275,- €	287,- €	12,- €

Aus Gründen des Bestandsschutzes werden daher mit der Übergangsregelung des § 77 Abs. 4 Nummern 2 bis 4 die Regelbedarfe bei Kindern und Jugendlichen in bisheriger Höhe weitergewährt:

Rz. (23.4):  
Übergangsregelung/  
Bestandsschutz

Alter	§ 77 Abs. 4
bis 6 Jahre	215,- €
6 bis 14 Jahre	251,- €
ab 14 Jahre	287,- €

Diese Beträge sind maßgebend bis sich kein höherer Regelbedarf durch die jährliche Fortschreibung zum 01. Juli jeden Jahres ergibt.

**1.2 Mehrbedarfe**

Die Hinweise zu § 21 sind entsprechend anzuwenden.

Rz. (23.5):  
Mehrbedarfe

§ 23 Nr. 2 stellt klar, dass Sozialgeldbezieher ebenso wie Alg II-Bezieher einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten können.

Mit der Regelung des § 23 Nr. 4 wird die Ungleichbehandlung von behinderten Sozialgeldempfängern und behinderten Leistungsempfängern im Rechtskreis SGB XII beseitigt. Nach dieser Regelung haben auch Sozialgeldempfänger, die einen Schwerbehindertenausweis (§ 69 Abs. 5 SGB IX)

Rz. (23.6):  
Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G

mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen, einen Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Die Gewährung des Mehrbedarfes gem. § 23 Nr. 4 setzt volle Erwerbsminderung voraus; er kann somit nicht gewährt werden für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da diese der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und schon auf Grund ihres Alters dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Der Anspruch auf den Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent besteht nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 oder § 23 Nr. 2 oder 3 besteht.